



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

# Novellierung der Fertigpackungsverordnung

–Vortrag im Rahmen der Vollversammlung für das Eichwesen 2014–

Maria Loy

Referat VIC2 „Akkreditierung, Messwesen,  
Fachaufsicht PTB und BAM“

# Deutsches Recht

- Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307)
- Die Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) gilt trotz Inkrafttreten des neuen Mess- und Eichgesetzes (MessEG) fort
- Vollzug durch die zuständigen Eichbehörden der Länder

# Begrifflichkeiten im Fertigpackungsrecht

- **Fertigpackungen** sind ...

„...Verpackungen beliebiger Art, in die in Abwesenheit des Käufers Erzeugnisse abgepackt und die in Abwesenheit des Käufers verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.“ ( § 42 Absatz 1 MessEG)

# Begrifflichkeiten im Fertigpackungsrecht

## **Andere Verkaufseinheiten sind ...**

1. offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden,
2. unverpackte Backwaren gleichen Nenngewichts und
3. Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung. (vgl. § 42 Absatz 2 MessEG)

# Europäischer Rechtsrahmen „Fertigpackungsrichtlinien“

- **Richtlinie 75/107/EWG** des Rates vom 19. Dezember 1974 **zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse**  
(ABl. L 42 vom 15.02.1975, S. 14)
- **Richtlinie 76/211/EWG** des Rates vom 20. Januar 1976 **zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen**  
(ABl. L 46 vom 21.02.1976, S. 1)
- **Richtlinie 2007/45/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2009 **zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen**, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.09.2007, S. 17)

# Studie der Europäischen Kommission

- **Zeitraum für die Durchführung:** Juli 2014 bis Juli 2015

- **Beauftragte Unternehmen:**

Technopolis Group, Valdani Vicari & Associati

- **Ziele der Studie:**

Überprüfung der o.g. „Fertigpackungsrichtlinien“ auf

- Garantie des ungehinderten Warenverkehrs
- Kompatibilität mit gesellschaftlichen Anforderungen
- Eventuelles Erfordernis einer Vereinfachung

# Studie der Europäischen Kommission

- **Zu überprüfender Zeitraum:** 2009 – 2013
- **Vorgehensweise:** Beauftragte Unternehmen werden Interviews auf verschiedenen Ebenen führen (Behörden, Hersteller, Verbraucher)
- **Ergebnis der Studie:** ... wird in Teilen in den Bericht zur Anwendung der RL 2007/45/EG (RL zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen) einfließen und damit dem EU-Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss in 2015 vorgestellt

# Lebensmittelinformations- verordnung

- **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (**LMIV**) (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)
- **Wirkung:** LMIV gilt unmittelbar
- **Anwendungsbereich:** LMIV regelt Kennzeichnung der Nettofüllmenge vorverpackter Lebensmittel, die an den Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden sollen



# Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission

- **Öffnungsklausel** für Erhalt nationaler Vorschriften in Artikel 42 LMIV
- **Voraussetzung:** Nationale Vorschriften wurden vor dem 12.12.2011 erlassen und bis zum 13.12.2014 der Europäischen Kommission mitgeteilt

# Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission

- Deutschland hat hiervon auf Bitten der Wirtschaftsverbände und Länder Gebrauch gemacht und eine Reihe nationaler Regelungen erhalten
- **Die Mitteilung ist im Bundesanzeiger am 03.12.2014 veröffentlicht worden (BAnz AT 03.12.2014 B1)**

# Inhalt der Mitteilung nach Artikel 42 LMIV

## **Dabei handelt es sich im Wesentlichen um ...**

- **Ausnahmen von dem Grundsatz**, dass die Nettofüllmenge von flüssigen Erzeugnissen auf Fertigpackungen in Volumeneinheiten und die Nettofüllmenge sonstiger Erzeugnisse auf Fertigpackungen in Masseeinheiten zu kennzeichnen ist,
- **Verzicht auf Kennzeichnungspflicht für Gratisproben,**
- **Möglichkeit der Kennzeichnung nach Stückzahl statt nach Gewicht.**

# Gründe für Novellierung

- Streichen von Doppelregelungen in Bezug zur LMIV
- Überprüfung der Begrifflichkeiten
- Schaffen einer klaren Struktur
- Entschlacken/Verschlanen der Regelungen:  
U.a. Überprüfung der Aufrechterhaltung der mitgeteilten Ausnahmen
- **Ziel:** Klare und begrenzte Anzahl von Regelungen für die Rechtsanwender

# Vorgehensweise – Vorarbeiten zur Novellierung

- Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses „Gesetzliches Messwesen“ vom 04.11.2014
- Federführung liegt beim BMWi
- BMWi wird unterstützt durch die Arbeitsgruppe „Novellierung der Fertigpackungsverordnung“; diese setzt sich zusammen aus Vertretern von Landesministerien, der PTB, Eichdirektionen und dem BMWi
- Die Arbeitsgruppe tritt voraussichtlich im Januar 2015 zusammen

# Vorgehensweise – Verfahren

- **Alle interessierten Kreise werden zum Entwurf der künftigen FertigPackV angehört/beteiligt.**
- Finalisierter Entwurf **muss** nach Artikel 45 LMIV bei der Kommission **notifiziert werden. Das löst eine Stillhaltefrist von 3 Monaten aus.** Diese Frist verlängert sich bei einer ablehnenden Stellungnahme der Europäischen Kommission.
- Verordnungsentwurf bedarf der **Zustimmung des Bundesrates** ( § 44 Absatz 1 MessEG).

# Novellierung der Fertigpackungsverordnung

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**